# Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

Zum Bebauungsplan Nr. 39/3 zwischen Luisenstraße und Aggerstraße im Stadtteil Siegburg-Brückberg

**Auftraggeber:** Kreisstadt Siegburg

Amt 61 Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

KREISSTADT SIEGBURG

erstellt durch:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
**Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung**
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 0

Frankfurter Straße 48 53572 Unkel Fon 02224/988 54 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
M. Sc. Nutzpflanzenwissenschaften Lisa Becher

Bonn, den 09. März 2021

# Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 3

2 Rechtliche Grundlagen ..... 5

2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ..... 5

2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG ..... 6

3 Datengrundlagen ..... 7

4 Beschreibung des Plangebietes ..... 7

4.1 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz ..... 11

5 Wirkfaktoren ..... 11

6 Planungsrelevante Arten ..... 13

7 Vorkommen und Betroffenheit relevanter Arten ..... 16

8 Maßnahmen ..... 21

9 Gutachterliches Fazit ..... 21

10 Quellenverzeichnis ..... 22

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

In Siegburg-Brückberg ist in der Gemarkung Siegburg, Flur 7 zwischen Luisen- und Aggerstraße für eine ca. 10.550 m² große Fläche die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes vorgesehen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes dient der Steuerung der städtebaulichen Entwicklung. Anlass zur Neuaufstellung gibt ein Bauantrag für ein Gebäude auf dem Flurstück 430/161 welches in seiner Planung in Bezug zur anliegenden Bebauung nicht den städtebaulichen und stadtgestalterischen Vorstellungen der Stadtverwaltung entspricht. Zur Regelung einer zukünftigen Bebauung, muss im Voraus das artenschutzrechtliche Potenzial der Fläche eruiert werden.

Auslöser für die Neuaufstellung ist ein Bauantrag für die Errichtung eines vierstöckigen Mehrfamilienhauses, welcher an die Stadt Siegburg gerichtet wurde. Das betreffende Grundstück (Flurstück 430/161) liegt in einer Ecklage zwischen Luisenstraße und einem Privatweg zur Erschließung einer Mehrfamilienhausreihe an der Rückseite der Luisenstraße. Der Privatweg befindet sich ebenfalls auf genanntem Flurstück, diese soll allerdings erhalten bleiben und ist entsprechend mit einer Erschließungsbaulast eingetragen.
Für dieses Bauvorhaben müssen im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP I) die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Bauvorhabens geklärt werden.

Die Abbildungen 1 und 2 stellen Lage der betreffenden Fläche und Untersuchungsraum des Vorhabens dar.

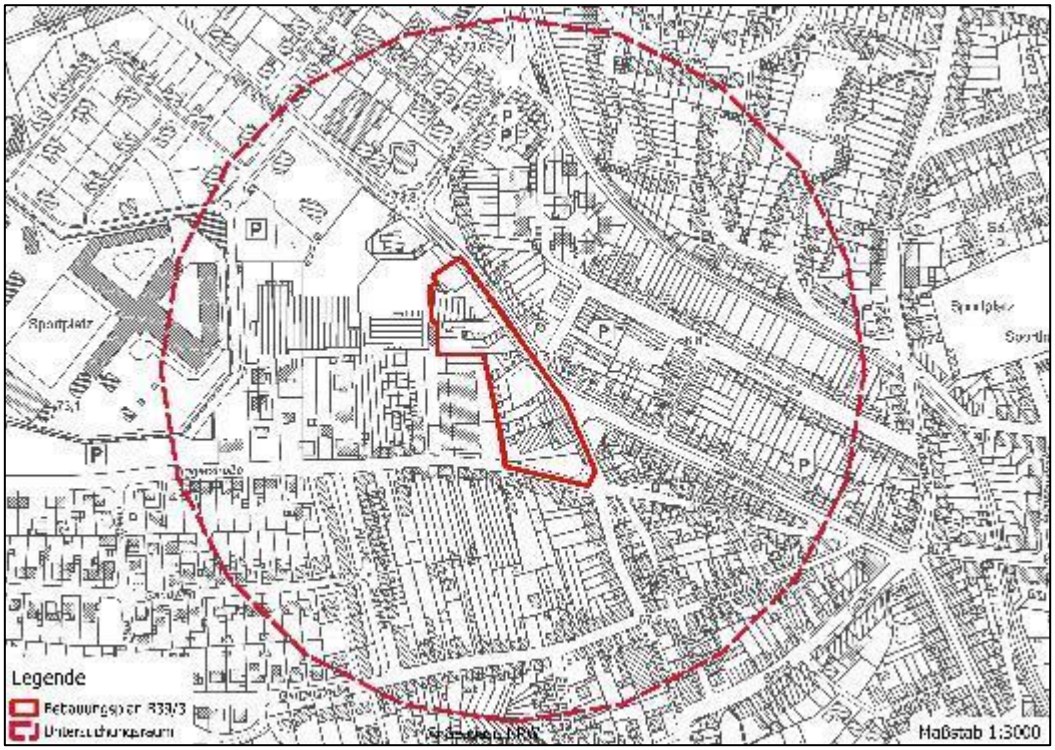


**Abbildung 1:** Lage der Fläche des Bebauungsplanes B39/3 sowie Darstellung des betrachteten Untersuchungsraumes (ca. 300 m) bezüglich der Auswirkungen potenzieller baulicher Veränderungen.

Die Beschreibung des Vorhabens erfolgt auf der Basis des Dokumentes zum Planungsausschuss der Kreisstadt Siegburg vom 24.09.2019 (siehe Anhang).

Geplante Maßnahmen:

Bebauungsplan B39/3:

- Potenziell behutsame Nachverdichtung der straßenseitigen Grundstücksflächen
- zukünftige Bebauung orientiert sich grundlegend an der in der Umgebung vorhandenen Bebauung des „Mischgebietes“
- die genaue Beschreibung ist dem Anhang zu entnehmen

Bauvorhaben Mehrfamilienhaus:

- Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf Teilen des Flurstücks 430/161
- Grundstück bereits nahezu vollständig versiegelt, ohne nennenswerte Vegetation
- unmittelbar anliegend an Luisenstraße

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung; Artenspektrum, Wirkfaktoren) ist zu prüfen, ob durch potenzielle Bauvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes B39/3 sowie durch die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf Teilen des Flurstückes 430/161 nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Zugriffsverbote ausgelöst werden können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

Abbildung 2 zeigt die Fläche des Bebauungsplanes B39/3 sowie das Flurstück 430/161, auf dem auf Teilen die Errichtung eines vierstöckigen Mehrfamilienhauses beantragt wurde. Vor artenschutzrechtlichem Hintergrund müssen Auswirkungen der Bauarbeiten wie entstehender Lärm und Erschütterungen über die Abgrenzungen des Bereiches des Bebauungsplanes hinaus betrachtet werden. Der Untersuchungsraum wurde auf Grund er innerstädtischen Lage auf 300 m Luftlinie begrenzt.

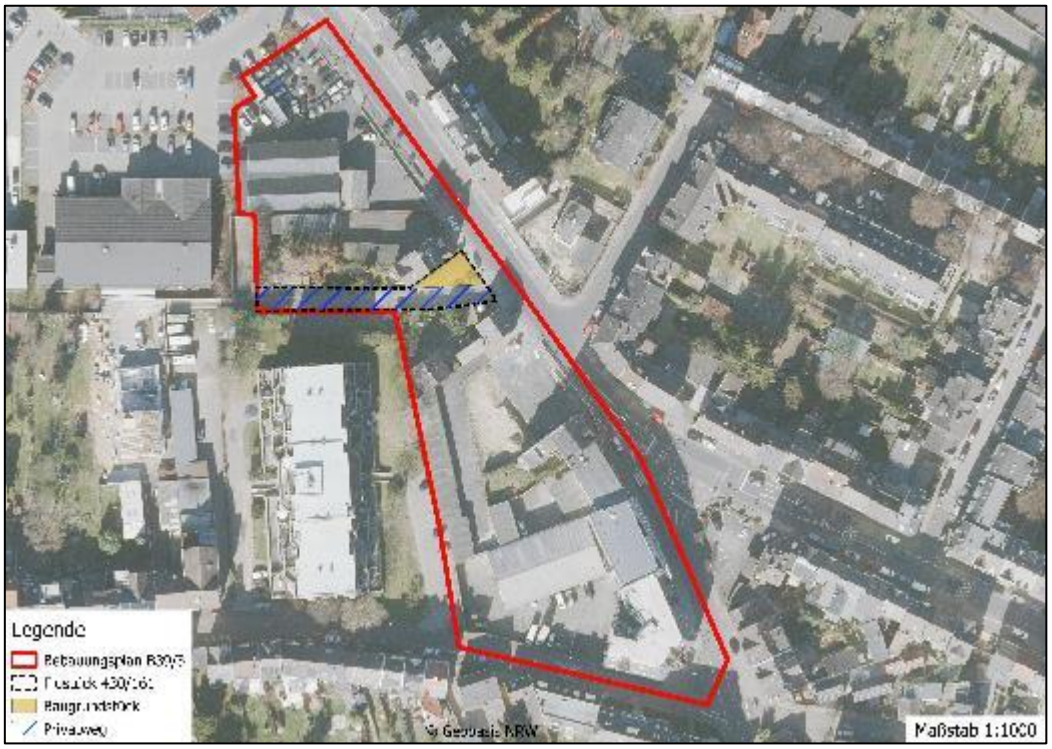


**Abbildung 2:** Dargestellt der Bereich des Bebauungsplanes B39/3 sowie Flurstück 430/161 mit dem bestehenden und zu erhaltenden Privatweg sowie dem geplanten Baugrundstück für ein Mehrfamilienhaus.

# 2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des BNatSchG vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (MKULNV 2010).

## 2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind bei der Artenschutzprüfung für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten:

Es ist verboten…

- Verbot Nr. 1: … Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: … Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: … Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: … Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: **Europäische Vogelarten**
Artikel 1 VS-RL
§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: **Besonders geschützte Arten**
Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL
§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: **Streng geschützte Arten**
Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

Die „nur national" besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten" als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt, und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 193 Arten, Stand Juli 2018).

Diese planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:
- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

sowie aus den aus den Europäischen Vogelarten:
- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

### 2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 6.06.2016 (MKULNV NRW 2016). Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein

Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2019a).

# 3 Datengrundlagen

Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert auf den folgenden Datengrundlagen:

- Geländebegehung am 19.08.2020 durch Herr Dahmen und Frau Becher;
- Sichtung der Daten bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet (Messtischblatt 5109, Lohmar, Quadrant 3) (LANUV 2019b) und hinsichtlich der Rote-Liste-Arten für den Bereich Niederrheinische Bucht (GRÜNEBERG et al. 2016) sowie Daten der Schutzgebiete und anderer ökologisch relevanter Flächen im Plangebiet und im Umfeld (LANUV 2018);
- Dokument zum Planungsausschuss der Kreisstadt Siegburg vom 24.09.2019
- LINFOS-Abfrage (15.09.2020): Im Umfeld von 500 m keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen; (LANUV 2018)
- Anfrage an die Biologische Station Rhein-Sieg-Kreis e.V. über Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet (21.09.2020): Antwort ausstehend

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

# 4 Beschreibung des Plangebietes

Die betrachtete Fläche von ca. 10.550 m², für die ein neuer Bebauungsplan B39/3 aufgestellt werden soll, liegt im Stadtteil Siegburg-Brückberg, in der Gemarkung Siegburg im Flur 7.
Das rund 535 m² große Flurstück 430/161, für welches ein Bauantrag für ein vierstöckiges Mehrfamilienhaus gestellt wurde, liegt innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes.

Die betreffende Fläche liegt östlich der Justizvollzugsanstalt im Winkel der Luisenstraße (L333) und Aggerstraße inmitten des Siedlungsbaus Siegburgs. Im Regionalplan Köln ist hier für diesen Bereich „allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt (Bezirksregierung Köln 2009). Nordöstlich sowie südlich begrenzt von Straßenzügen, schließt sich westlich neben der JVA, Wohn- sowie Gewerbebau an.
Im weiteren Umfeld ist überwiegend Wohnbebauung der Ein- und Mehrfamilienhäuser zu finden, welche durch Gartenanlagen begleitet werden. Die anliegende Luisenstraße ist eine der Hauptverkehrsadern

durch Brückberg und dementsprechend viel befahren, was mit einem erhöhten Lärmpegel einhergeht. Die Fläche selbst ist überwiegend versiegelt und ebenso durch eine gemischte Bebauung geprägt. Die Wohnbebauung wird teilweise begleitet von kleineren Grünflächen und Gehölzen wobei Bebauung und Versiegelung dominieren.

**Abbildung 3:** mehrstöckiger Wohn- und Gewerbebebau auf der betrachteten Fläche.

**Abbildung 4:** betrachteter Bereich überwiegend versiegelt. Vereinzelt Gehölz- und Gebüschstrukturen in Gartenanlagen. Größere Einzellgehölze hinter den Garagen liegen nicht im Bereich des Bebauungsplanes B39/3.

**Abbildung 5:** Baustelle im Bereich des Bebauungsplanes B39/3.

**Abbildung 6:** Vereinzelt Gehölz- und Gebüschstrukturen in den Gartenanlagen.

**Abbildung 7:** Mögliche Spaltenquartiere für Fledermäuse an den Garagen.

**Abbildung 8:** Bereich des Flurstückes 430/161 der für die Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus angedacht ist. Nahezu vollständig versiegelt. Teilweise lückiger Brombeer- und Grasaufwuchs.

**Abbildung 9:** Gehölze in Gartenanlage rückseitig der Luisenstraße.

### 4.1 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz

*Alle folgenden Informationen in diesem Kapitel sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013) in Abstimmung mit LINFOS dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (LANUV 2018) entnommen, teilweise auch aus diesen Systemen zitiert.*

In einem Umkreis von über 500 m, findet sich lediglich eine Allee (AL-SU-0036) von 337 m an der Aggerstraße, welche bereits einige Lücken aufweist. Weitere naturschutzfachlich relevante Schutzgebiete oder Landschaftsbestandteile sind erst in mehr als 500 m Entfernung verortet und entziehen sich damit dem Wirkungsraum von potenziellen Bauarbeiten auf der Fläche.

## 5 Wirkfaktoren

**<u>Potenzielle Wirkfaktoren bei künftigen Bauvorhaben auf der Fläche des Bebauungsplanes B39/3</u>**

**(Rück-)baubedingte Wirkungen (temporär):**

- (Rück-)baubedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten;
- (Rück-)baubedingte stoffliche Einwirkungen (Schadstoff- und Staubemissionen);
- (Rück-)baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Störwirkungen (Beleuchtung, Lärm) sowie Bewegung und Erschütterung;
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Verdichtungen, Verunreinigung, Auf- und Abtrag);

- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen
- im Einzelfall können weitere (Rück-)baubedingte Wirkungen auftreten, diese sind für entsprechende Bauvorhaben im Einzelnen darüber hinaus zu beurteilen.

**Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):**

- Abhängig von folgender Bebauung, daher im Einzelfall erneut zu beurteilen

**Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):**

- Abhängig von folgender Bebauung, daher im Einzelfall erneut zu beurteilen

**<u>Wirkfaktoren bedingt durch den Bau eines Mehrfamilienhauses auf dem Flurstück 430/161</u>**

**Baubedingte Wirkungen**

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Schadstoff- und Staubemissionen);
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Störwirkungen (Beleuchtung, Lärm) sowie Bewegung und Erschütterung;
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen.

**Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):**

- es werden keine anlagebedingten Auswirkungen erwartet

**Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):**

- es werden keine betriebsbedingten Auswirkungen erwartet

# 6 Planungsrelevante Arten

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5109 Lohmar (Abfrage am 15.08.2020) (LANUV 2019b/ 2019c). Quelle für Rote Liste Deutschland: Haupt et al., 2009 zitiert aus LANUV 2019c; Quelle Rote Liste NRW: LANUV 2019c; Rote Liste wandernder Vogelarten Sudmann et al., zitiert aus LANUV 2019c).**

| Art | | | Erhaltungs-zustand | Erhaltungs-zustand | Schutzstatus | | | | | Gutachterliche Einschätzung | | potentielles Vorkommen, Nachweis im Plangebiet und Umgebung | Expertenbefragung | Maßnahmen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status NRW | ATL | KON | EU (VS-RL, FFH-RL) | D (BNatSchG) | Rote Liste D LANUV | Rote Liste D NABU (Brutvögel/wandernde Vogelarten) | Rote Liste NRW (2010/2016) (Brutvogel/ wandernde Vogelarten) | Habitat-potential FoRu Na - | Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu | | | |
| **Säugetiere** | | | | | | | | | | | | | | |
| Abendsegler | *Nyctalus noctula* | N* | G | G | Anh. IV | §§ | 3 | | R (RL 2010) | - | - | | | |
| Großes Mausohr | *Myotis myotis* | N* | U | U | Anh. II, Anh. IV | §§ | 3 | | 2 (RL 2010) | FoRu | - | Gebäude Plangebiet | | AVM 1 /AVM 2 |
| Wasserfledermaus | *Myotis daubentonii* | N* | G | G | Anh. IV | §§ | * | | G (RL 2010) | (Na) | - | Grünanlagen/ Siegaue Umgebung | | – |
| Zwergfledermaus | *Pipistrellus pipistrellus* | N* | G | G | Anh. IV | §§ | * | | * (RL 2010) | FoRu!, Na | - | FoRu! Gebäude Plangebiet, Na Umgebung | | AVM 1 / AVM 2 |
| **Vögel** | | - | | | | | | | | | | | | |
| Baumfalke | *Falco subbuteo* | B | U | U | Art. 4 (2) | §§ | 3 | 3 | 3 / V | - | - | | | |
| Baumpieper | *Anthus trivialis* | B | U | U | - | § | * | 3 | 2 / * | - | - | | | |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | B | unbek. | unbek. | - | § | * | 3 | 3 / V | - | - | | | |
| Eisvogel | *Alcedo atthis* | B | G | G | - | §§ | V | k.A. | * / V | - | - | | | |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | B | U- | U- | - | § | * | 3 | 3S / V | - | - | | | |
| Feldschwirl | *Locustella naevia* | B | U | U | - | § | * | 3 | 3 / * | - | - | | | |
| Flussregenpfeifer | *Charadrius dubius* | B | U | U | Art. 4 (2) | §§ | * | k.A. | 2 / * | - | - | | | |
| Gartenrotschwanz | *Phoenicurus phoenicurus* | B | U | U | Art. 4 (2) | § | V | V | 2 / V | - | - | | | |
| Girlitz | *Serinus serinus* | B | unbek. | unbek. | - | § | * | k.A. | 2 / 3 | (FoRu, Na) | - | Gehölze Plangebiet, Umgebung | | AVM 3 |
| Graureiher | *Ardea cinerea* | BK | G | U | - | § | * | k.A. | * / * | - | - | | | |
| Grauspecht | *Picus canus* | B | S | U- | Anh. I | §§ | V | 2 | 2 | - | - | | | |
| Habicht | *Accipiter gentilis* | B | G | G- | - | §§ | * | k.A. | 3 / * | (Na) | - | Grünanlagen Umgebung | | – |
| Heidelerche | *Lullula arborea* | B | U | U | Anh. I | § | 3 | V | *S / V | - | - | | | |
| Kleinspecht | *Dryobates minor* | B | U | G | - | § | * | V | 3 / - | (FoRu) | - | FoRu Plangebiet, wahrscheinlicher Grünanlagen Umgebung | | AVM 3 |
| Kormoran | *Phalacrocorax carbo* | BK | G | G | - | § | V | k.A. | * | - | - | | | |
| Kormoran | *Phalacrocorax carbo* | W | G | G | - | § | V | k.A. | * | - | - | | | |
| Kranich | *Grus grus* | B | U+ | - | Anh. I | §§ | * | k.A. | RS | - | - | | | |
| Kranich | *Grus grus* | R | G | G | Anh. I | §§ | * | k.A. | * | - | - | | | |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Krickente | *Anas crecca* | B | U | U | Art. 4 (2) | § | * | 3 | 3S | - | - | | | |
| Krickente | *Anas crecca* | R/W | G | G | Art. 4 (2) | § | * | 3 | 3 | - | - | | | |
| Kuckuck | *Cuculus canorus* | B | U- | U- | - | § | * | V | 2 / 2 | - | - | | | |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | B | G | G | - | §§ | * | k.A. | * / * | (FoRu, Na) | - | Grünanlagen Umgebung | | – |
| Mehlschwalbe | *Delichon urbica* | BK | U | U | - | § | * | 3 | 3S / * | - | - | | | |
| Mittelspecht | *Dendrocopos medius* | B | G | G | Anh. I | §§ | V | k.A. | * / - | - | - | | | |
| Nachtigall | *Luscinia megarhynchos* | B | G | U | Art. 4 (2) | § | * | k.A. | 3 / V | - | - | | | |
| Neuntöter | *Lanius collurio* | B | U | G- | Anh. I | § | * | k.A. | V / * | - | - | | | |
| Pirol | *Oriolus oriolus* | B | U- | U- | Art. 4 (2) | § | V | V | 1 / 2 | - | - | | | |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | B | U | U- | - | § | V | 3 | 3 / * | - | - | | | |
| Rotmilan | *Milvus milvus* | B | S | U | Anh. I | §§ | V | V | *S / * | - | - | | | |
| Schleiereule | *Tyto alba* | B | G | G | - | §§ | * | k.A. | *S / – | (FoRu) | - | Gebäude Umgebung | | – |
| Schwarzkehlchen | *Saxicola rubicola* | B | G | U+ | Art. 4 (2) | § | * | k.A. | * / * | - | - | | | |
| Schwarzmilan | *Milvus migrans* | B | G | U+ | Anh. I | §§ | * | k.A. | * / * | - | - | | | |
| Schwarzspecht | *Dryocopus martius* | B | G | G | Anh. I | §§ | * | k.A. | * / - | - | - | | | |
| Sperber | *Accipiter nisus* | B | G | G | - | §§ | * | k.A. | * / * | (Na) | - | Grünanlagen Umgebung | | – |
| Star | *Sturnus vulgaris* | B | unbek. | unbek. | - | § | * | 3 | 3 / * | FoRu, (Na) | - | FoRu Gebäude Plangebiet, Na Grünanlagen Umgebung | | **AVM 1** |
| Teichrohrsänger | *Acrocephalus scirpaceus* | B | G | G | Art. 4 (2) | § | * | k.A. | * / * | - | - | | | |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | B | G | G | - | §§ | * | k.A. | V / * | (FoRu, Na) | - | FoRu Gebäude Umgebung, Na Grünanlagen Umgebung | | – |
| Turteltaube | *Streptopelia turtur* | B | S | U- | - | §§ | V | 2 | 2 / 2 | - | - | | | |
| Uferschwalbe | *Riparia riparia* | BK | U | U | Art. 4 (2) | §§ | V | V | 2S / V | - | - | | | |
| Waldkauz | *Strix aluco* | B | G | G | - | §§ | * | k.A. | * / – | (FoRu, Na) | - | Umgebung | | – |
| Waldlaubsänger | *Phylloscopus sibilatrix* | B | U | G | - | § | * | k.A. | 3 / * | - | - | | | |
| Waldohreule | *Asio otus* | B | U | U | - | §§ | * | k.A. | 3 / V | (Na) | - | Umgebung | | – |
| Waldschnepfe | *Scolopax rusticola* | B | G | G | - | § | * | V | 3 / V | - | - | | | |
| Wasserralle | *Rallus aquaticus* | B | U | U | Art. 4 (2) | § | * | V | 3 / V | - | - | | | |
| Wendehals | *Jynx torquilla* | B | S | S | Art. 4 (2) | §§ | 3 | 2 | 1S / 2 | - | - | | | |
| Wespenbussard | *Pernis apivorus* | B | U | U | Anh. I | §§ | * | 3 | 2 / V | - | - | | | |
| Wiesenpieper | *Anthus pratensis* | B | S | S | Art. 4 (2) | § | * | 2 | 2S / * | - | - | | | |
| Ziegenmelker | *Caprimulgus europaeus* | B | S | S | Anh. I | §§ | 2 | 3 | 2S / 3 | - | - | | | |
| Zwergtaucher | *Tachybaptus ruficollis* | B | G | G | Art. 4 (2) | § | V | k.A. | * | - | - | | | |
| **Reptilien** | | | | | | | | | | | | | | |
| Zauneidechse | *Lacerta agilis* | N* | G | G | Anh. IV | §§ | 3 | | 2 (RL 2010) | - | - | | | |

## Legende

Status

N – Nachweis ab 2000 vorhanden
B – Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
R/W – Nachweis Rast-/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand

KON – Kontinentale Region
ATL – Atlantische Region
G – günstig (grün)
U – unzureichend (gelb)
S – schlecht (rot)
"+" –Tendenz positiv
"-" – Tendenz negativ

Lebensraum-Kategorien

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Schutzstatus EU

Anh. I – Anhang I der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Art. 4 (2) – Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))

Schutzstatus D

§ – besonders geschützt
§§ – streng geschützt

Rote Liste D, NRW:

0-ausgestorben oder verschollen
R – durch extreme Seltenheit gefährdet
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
V – Vorwarnliste
* – nicht gefährdet
S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
D – Daten nicht ausreichend
k. A. – keine Angabe

# 7 Vorkommen und Betroffenheit relevanter Arten

Geprüft wurde, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tab. 1) einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Umfeld des Plangebietes zu erwarten sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten von häufigen und nicht bedrohten Vogelarten beeinträchtigt oder zerstört werden können. Beeinträchtigungen dieser Art können in der Regel durch Bauzeitregelungen vermieden oder vermindert werden (vgl. Kap 8).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten. Bei Vorkommen bedeutender lokaler Populationen oder im Naturraum bedrohter Arten können auch „nicht planungsrelevante" Arten den Zugriffsverboten unterliegen. Zugriffsverbote sind bei „nicht planungsrelevanten" Arten bei Rückbau- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten in der Regel auszuschließen, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Da im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I keine faunistischen Erhebungen durchgeführt werden, werden Betroffenheiten von Einzelarten jeweils hinsichtlich ihres Habitatanspruches (nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen) abgeschätzt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: ANDRETZKE et al. (2005), ECHOLOT (2016), GLANDT (2015) und LANUV (2019c).

**Im Folgenden wird die Betroffenheit der in der Tab. 1 aufgelisteten Artengruppen bzw. Arten erläutert, die potenziell im Plangebiet und der Umgebung vorkommen können.**

**Fledermäuse**
Für Quadrant 3 im Messtischblatt 5109 (Lohmar) (LANUV 2019b) werden das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als planungsrelevante Fledermausart aufgelistet. Das Große Mausohr und die Zwergfledermaus sind Gebäude bewohnende Fledermausarten, die in den Spalten der vorherrschenden Bebauung potenziell Tages- und Sommerquartiere sowie Wochenstuben vorfinden. In der unmittelbaren Umgebung finden Zwergfledermaus und Wasserfledermaus in Parkanlagen und in der Siegaue (rund 200 m entfernt) potenzielle Nahrungshabitate.
Ein Vorkommen von weiteren gebäudebewohnenden Fledermausarten oder Fledermausarten, die die Planfläche als Jagdgebiet nutzen könnten und die alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, kann nicht ausgeschlossen werden.

Da von März bis November nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in den Spalten der Gebäude Fledermäuse aufhalten, muss der Rückbau von Gebäuden und hier insbesondere des Dachstuhls und der Garagen innerhalb der Wintermonate von Anfang Dezember bis Ende Februar geschehen. Die **Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz AVM 1 „Abriss- und Rückbauverbot zur Aktivitätszeit von Fledermäusen und Brutzeit von Vögeln"** (siehe Kap. 8 Maßnahmen) verhindert ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.
Sollte der Rückbau von Gebäuden nicht innerhalb der Wintermonate von Dezember bis Februar mögliche sein, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Hier bietet sich eine Ausflugkontrolle oder eine ökologische Baubegleitung an.

Baubedingt besteht ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Baumaschinen, wenn diese bei Dunkelheit in den Aktivitätszeiträumen der Fledermäuse noch arbeiten und deren Flugrouten kreuzen. Dieses Risiko ist durch die **Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz AVM 2 „Arbeitsverbot zu den Dämmerungs- und Nachtzeiten“** (siehe Kap. 8 Maßnahmen) zu vermeiden.

**Zusammenfassung Fledermäuse**
Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung, durch den potenziellen Rückbau von Gebäuden ist unter Beachtung der **AVM 1 „Abriss- und Rückbauverbot zur Aktivitätszeit von Fledermäusen und Brutzeit von Vögeln“** und **2 „Arbeitsverbot zu den Dämmerungs- und Nachtzeiten“** mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.
Eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitates auf der Fläche selbst und in der Umgebung des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

**Vögel**
Im Folgenden werden alle Vogelarten betrachtet, die potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

*Greifvögel*
Die folgenden in der Tabelle 1 genannten Greifvogelarten kommen potenziell in der Umgebung des Plangebiets vor: Habicht (*Accipeter gentilis*), Sperber (*Accipeter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), und Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Habicht und Sperber nutzen die Umgebung potenziell als Nahrungshabitat. Auch Mäusebussard und Turmfalke können Parkanlagen als Nahrungshabitate nutzen, wie auch umliegende Gehölze und Gebäude als Bruthabitat. Das Plangebiet des Bebauungsplanes B 39/3 selbst, bietet den Greifvögeln wenig geeignete Habitatstrukturen.
Der betrachtete Raum liegt inmitten des Siedlungsbaus an einer viel befahrenen Straße. Durch eventuellen Abriss- oder Baulärm, würde sich der Geräuschpegel lediglich kurzfristig und im Vergleich zum bestehenden Lärmpegel nur leicht erhöhen. Da eine Brut von Greifvögeln in der direkten Nachbarschaft zum Bereich des Bebauungsplanes aufgrund von ungeeigneten Habitatstrukturen höchst unwahrscheinlich scheint, sind hier keine weiteren Artenschutzmaßnahmen einzuhalten.

*Höhlenbrüter*
Für den Kleinspecht (*Dryobates Minor*) besteht insbesondere in den umliegenden Park- und Gartenanlagen, sowie in der Siegaue Brut- und Nahrungshabitatpotenzial. Auf der Fläche selbst kann eine dicht bewachsene Kastanie in der nordwestlichen Gartenanlage nicht als Höhlenbaum ausgeschlossen werden, auch wenn die Nutzung durch den Kleinspecht angesichts der Lage als eher unwahrscheinlich scheint. Auch die Schleiereule (*Tyto alba*) kann insbesondere in historischen Gebäuden der Umgebung potenziell ein Bruthabitat vorfinden. Nahrungshabitat bieten die Grünanlagen der Umgebung.
Grundsätzlich wird für alle Gehölze auf der Fläche des Bebauungsplanes B 39/3 die **Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz AVM 3 „Fäll- und Schnittzeitregelung gemäß § 39 zur Brutzeit“** festgelegt. Das Verbot legt die notwendige Fällung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03-30.09) fest. Gehölze dürfen daher lediglich im Zeitraum zwischen Oktober und Februar gefällt oder entfernt werden. Hierzu gehören ebenso Sträucher und Heckenstrukturen wie Efeu.
Sollte das Fäll- und Schnittverbot nicht eingehalten werden können, ist vor dem Eingriff ein separates Gutachten zu erstellen.
Unter der Beachtung der AVM 3 ist ein planbedingtes Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Höhlenbrüter ausgeschlossen. Auch die Störung von

Gebäudebruten in der Umgebung durch Bauvorgänge auf der Planfläche kann aufgrund des dauerhaft vorherrschenden Lärmpegels begründet in der vielbefahrenen Hauptverkehrsader Luisenstraße ausgeschlossen werden.

*Gebäudebrüter*
Für die im Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten sind Gebäudebruten des Stares (*Sturnus vulgaris*) nicht auszuschließen. Die **Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz AVM 1 „Abriss- und Rückbauverbot zur Aktivitätszeit von Fledermäusen und Brutzeit von Vögeln“** die bereits hinsichtlich der Fledermäuse festgelegt wurde, dient ebenso hier dem Schutz von Gebäudebrütern. Die Maßnahme legt fest, dass Gebäude ausschließlich im Zeitraum von Dezember bis März zurückgebaut bzw. abgerissen werden dürfen.
Sollte die Vermeidungsmaßnahme AVM 1 nicht eingehalten werden können, ist zweckgebunden ein gesondertes Gutachten zu erstellen, um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausschließen zu können.

*Weitere planungsrelevante Arten*
Der Girlitz (*Serinus serinus*) findet im Plangebiet kein geeignetes Bruthabitat, er bevorzugt Standorte mit Nadelbäumen. Im Bereich des Bebauungsplanes B 39/3 sind lediglich bereits abgestorbene Fichten in der nordwestlichen Gartenanlage zu finden. Ein Vorkommen im weiteren Umfeld ist nicht auszuschließen. Aufgrund der vielbefahrenen Luisenstraße und der daraus resultierenden Lärmbelastung, ist davon auszugehen, dass ein eventuelles Abriss- oder Bauvorhaben auf der Fläche des Bebauungsplanes B39/ 3 lediglich kurzzeitig zu einem minimalen Anstieg der Geräuschbelastung führt. Daher kann ein planbedingtes Auslösen der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Girlitz ausgeschlossen werden.

*Regional gefährdete Arten*
Außer den in Tab. 1 aufgelisteten Arten werden im vorliegenden Fall zusätzlich die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt werden, aber auf der regionalen „Roten Liste“ stehen, da sie in der Region – hier für den Bereich Niederrheinische Bucht– einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf der Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) sind und gleichzeitig auf der Planfläche potenziell vorkommen können (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E.V – (NWO), CHARADRIUS 2016 HEFT 1-2; GRÜNEBERG ET AL. 2013). Im Folgenden wird lediglich näher auf die Arten eingegangen, für im Plangebiet und der Umgebung Habitatpotenzial besteht. Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus)*, Austernfischer (*Haematopus ostralegus)*, Kolkrabe (*Corvus corax*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Birkenzeisig (*Acanthis flammea*) und Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) finden auf der betrachteten Fläche und der unmittelbaren Umgebung kein Lebensraumpotenzial vor:

- Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) (3): potenzielles Brut- und Nahrungshabitat in Umgebung;
- Haussperling (*Passer domesticus*) (V): potenzielles Bruthabitat im Plangebiet, Nahrungshabitat in Umgebung;
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) (V): Plangebiet und Umgebung potenzielles Brut- und Nahrungshabitat;
- Mauersegler (*Apus apus*) (V): potenzielles Bruthabitat in Plangebiet, Nahrungshabitat in Umgebung;
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) (2): potenzielles Bruthabitat im Plangebiet und Umgebung, Nahrungshabitat in Umgebung;

Klappergrasmücke und Türkentaube können im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung potenziell als Brutvögel vorkommen. Haussperling und Mauersegler finden innerhalb des Plangebietes potenziell ein Bruthabitat vor. Nahrungshabitat finden die Arten höchstwahrscheinlich primär außerhalb der Fläche in anliegenden Grünanlagen und Gärten. Der Gimpel findet potenziell lediglich in der näheren Umgebung Brut- und Nahrungshabitat.
Für potenziellen künftigen Änderungen in der Bebauung die einen Abriss von Gebäuden bedingen, ist **Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz AVM 1 „Abriss- und Rückbauverbot zur Aktivitätszeit von Fledermäusen und Brutzeit von Vögeln“** einzuhalten um insbesondere Gebäudebrüter zu schützen. Auch die Brutvögel die in Bäumen und Hecken der vereinzelten Gartenanlagen brüten, profitieren von dieser Maßnahme und werden so vor einer Aufgabe der Brut durch Störung geschützt.
Sollten Im Zuge eine Bebauungsänderung Gehölze entfernt werden müssen, ist die **Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz AVM 3 „Fäll- und Schnittzeitregelung gemäß § 39 BNatSchG zur Brutzeit“** einzuhalten**.**
Ist eine Beachtung dieser beiden Vermeidungsmaßnahmen aus unvorhersehbaren Gründen nicht einzuhalten, muss vor Beginn der Arbeiten ein gesondertes Gutachten erstellt werden.
Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die regional bedrohten Vogelarten mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

*Allerweltsarten*
Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten zu prüfen und ggf. zu vermeiden. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt für alle europäischen Vogelarten, daher muss eine Tötung ausgeschlossen werden.
Im Falle der vorliegenden Planung ist unter Einhaltung der die Vögel betreffenden Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz AVM 1 und AVM 3 auch eine Beeinträchtigung der Allerweltsarten mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verstoßen wird. Außerdem tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, solange die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Grundsätzlich liegt die Flächenversiegelung im Bereich des Plangebietes bei über 90 %. Die Fläche ist bereits dicht bebaut und hoch versiegelt (LANUV 2020). Das Potenzial als Nahrungshabitat ist daher zu vernachlässigen. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat für keine der planungsrelevanten, gefährdeten oder Allerwelts-Arten dar. Die Funktionalität der verbleibenden natürlichen Strukturen bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter gegeben.
Bei Einhaltung der gängigen Praxis in Bezug auf Abriss- und Neubau von Gebäuden und Erdarbeiten, ist auch der stoffliche Eintrag in Bezug auf die betrachteten Arten als nicht relevant einzustufen.

**Abbildung 10:** Auszug aus dem Informationssystem des LANUV zum Umgebungslärm in NRW (LANUV o.J.).

Abbildung 10 verdeutlich nochmals die bereits bestehende Lärmbelastung im Bereich der Luisenstraße und den anliegenden Flächen. Insbesondere auch im straßenabgewandten Bereich im nordwestlichen Teil des Plangebietes in dem die strukturreicheren Gartenanlagen liegen. Hier liegt die Lärmbelastung immernoch bei 55- 70 dB. Aus der viel befahrenen Luisenstraße resultiert eine Lärmbelastung von >70 dB (lila Bereiche in Abbildung 10). Eine mögliche Steigerung der Lärmbelastung durch Abriss- oder Bauarbeiten würde lediglich kurzzeitig zu einem marginalen Anstieg der Geräuschbelastung führen und ist daher zu vernachlässigen.

**Zusammenfassung Vögel**
Das Plangebiet selbst zeigt sich überwiegend als bebaute und versiegelte Fläche. Vereinzelt sind kleine Gartenanlagen mit Gehölzen und Sträuchern zu finden. Grundsätzlich sind daher weder Gebäudebruten noch brütende Vögel in den Gehölz- und Strauchstrukturen auszuschließen. Um ein Auslösen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist daher die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz **AVM 1 „Abriss- und Rückbauverbot zur Aktivitätszeit von Fledermäusen und Brutzeit von Vögeln“** und **AVM 3 „Fäll- und Schnittzeitregelung gemäß § 39 BNatSchG zur Brutzeit“** zu berücksichtigen.
Es ist davon auszugehen, dass Arten, die im Umfeld Brut- und Nahrungshabitat finden, aufgrund der innerstädtischen Lage und der unmittelbaren Nähe zur Luisenstraße durch erhöhte Lärmbelastungen resultierend aus Abriss- oder Bauarbeiten nicht gestört werden, da gegenüber der bestehenden Lärmbelastung offenbar bereits eine gewisse Toleranz besteht.

**Amphibien/ Reptilien**
In der Tabelle 1 ist für den Quadrant 3 im Messtischblatt 5109 (Lohmar) die planungsrelevante Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) genannt.
Für die Art besteht im Plangebiet und der näheren Umgebung (im Wirkraum/ Umgebung) kein Habitatpotenzial.

**Zusammenfassung Amphibien/ Reptilien**
Da im Plangebiet und der Umgebung für die genannte Art kein Habitatpotenzial besteht, kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Wechselkröte und Zauneidechse mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

# 8 Maßnahmen

Im Folgenden werden die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz (AVM) aufgelistet, die ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und § 39 BNatSchG vermeiden bzw. minimieren sollen.

**Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen**

**AVM 1 „Abriss- und Rückbauverbot zur Aktivitätszeit von Fledermäusen und Brutzeit von Vögeln“**
Zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln sind Abrissarbeiten in einem Zeitraum von Anfang Dezember bis Anfang März durchzuführen. So werden Fledermäuse geschützt, die in den Spalten der Gebäude und Garagen mögliche Tagesquartiere oder Wochenstuben aufsuchen. Auch Gebäudebrüter und hier insbesondere die immobilen Jungvögel von Star, Haussperling oder Mauersegler werden durch die Maßnahme geschützt.

**AVM 2 „Arbeitsverbot zu den Dämmerungs- und Nachtzeiten“**
Durch das Arbeitsverbot zu Nacht- und Dämmerungszeiten, werden Fledermäuse vor Irritation und Kollision durch und mit Baufahrzeugen bewahrt. Daher sind Abriss- und Bauarbeiten ausschließlich zu Tageszeiten mit natürlichem Tageslicht durchzuführen.

**AVM 3 „Fäll- und Schnittzeitenregelung gemäß § 39 zur Brutzeit“**
Für die Gehölz- und Gebüschstrukturen gilt die uneingeschränkte Fäll- und Schnittzeitenregelung von Gehölzen zur Brutzeit. Gehölze dürfen daher lediglich nach dem 30.09. und vor dem 01.03. gefällt werden.

# 9 Gutachterliches Fazit

Unter Einhaltung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz AVM 1 bis AVM 3 ist weder durch mögliche Veränderungen im Zuge des Bebauungsplanes B39/3, noch durch das im Bauantrag für das Flurstück 430/61 beschriebene Bauvorhaben ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder § 39 BNatSchG zu befürchten.
Die Änderung des Bebauungsplanes, sowie das beantragte Bauvorhaben für Teile des Flurstücks 430/161 sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Einhaltung der genannten Maßnahmen als unbedenklich einzustufen.

## 10 Quellenverzeichnis

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.

Bezirksregierung Köln 2009: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Zeichnerische Darstellung, online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_bonn/karten/show-zeich.php?21x18

ECHOLOT (2016): Jahreszyklus und Quartiernutzung der heimischen Fledermausarten.

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim

GRÜNEBERG ET AL. 2013: Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNERBERG C., SUDMANN, S. R., HERHAUS F., HERKENRATH P., JÖBGES M. M., KÖNIG H., NOTTMEYER K., SCHIDELKO K., SCHMITZ M., SCHUBERT W., STIELS D., WEISS J. (2016): Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 ; Chadrius 52, Heft 1-2, S: 57-61.

LANUV o.J.: (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, online unter: https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/

LANUV (2018): LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG NRW (@LINFOS). Online unter: http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) NRW (2013): Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW. Online unter: http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019a): Downloads. Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads

LANUV (2019b): Geschützte Arten in NRW Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 Messtischblatt 5109; Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51093

LANUV (2019c): Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten; Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020), Fachinformationssystem Klimaanpassung, online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/

MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.

MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02 2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.